

Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen
-Stellplatzsatzung-
(StS)
vom 18.03.2021

Die Gemeinde Rohrdorf erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) zu ermitteln.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein, sämtliche Vorplätze vor Garagen und überdachten Stellplätzen (Stauraum) gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter- oder Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

- (4) Anzahl und Breite der Grundstückszufahrten sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so gering wie möglich zu halten. Bei Grundstücken mit reinen Wohngebäuden sind die Stellplätze daher so anzuordnen, dass sie über eine max. 6 m breite Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden und nicht direkt von der Verkehrsfläche aus angefahren werden können.
- (5) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) muss eine Tiefe von mindestens 5 m aufweisen.
- (6) Stellplätze, Carports und Garagen müssen zu den Straßengrenzen einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten.
- (7) Bei Gebäuden, bei denen mehr als 8 Stellplätze erforderlich sind, kann der Bau von Tiefgaragen aus Gründen der Ortsgestaltung, der Freihaltung von Grünflächen, des Umweltschutzes (z. B. Schutz vor Lärm- und Geruchsbelästigungen) oder Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs oder ähnlichen Gründen verlangt werden.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten


Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- a) Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- b) entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.03.2021 in Kraft.

Gemeinde Rohrdorf


Hausstetter
Erster Bürgermeister



Rohrdorf, den 19.03.2021

Anlage zu § 2 Abs. 1

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Wohneinheit $\geq 50\text{m}^2$	2
1.2	Wohneinheit $< 50\text{m}^2$	1
1.3	Besucherstellplätze	+1 pro 3 Wohneinheiten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 je 30m^2 NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Praxen, Beratung usw.)	1 je 20m^2 NF, mind. 3
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden $\leq 400\text{m}^2$	1 je 20m^2 NF
	Einkaufszentren, großflächiger Einzelhändler $> 400\text{m}^2$ NF	1 je 15m^2 NF
4.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
4.1	Gaststätten, Biergärten	1 je 10m^2 Gastfläche
4.2	Hotels	1 je 3 Betten
5.	Gewerbliche Anlagen	
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50m^2 NF oder 3 Beschäftigte
5.2	Lagerräume, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80m^2 NF oder 3 Beschäftigte